



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 5 (S. 58)**
Titel **Gesetz betreffend die Besoldung der
Bezirksrathsschreiber.**
Ordnungsnummer
Datum 26.09.1838

[S. 58] § 1. Jeder Bezirksrathsschreiber erhält eine fixe Besoldung von Frk. 900.
§ 2. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jenner 1839 in Kraft, womit der Artikel 17. des
Besoldungsgesetzes vom 23. Weinmonat 1834 aufgehoben ist.
Der Regierungsrath ist mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Zürich, den 26. Herbstmonat 1838.

Im Namendes Großen Rathes:
Der Präsident,
H. Guyer.
Der zweite Secretär,
Hs. Heinr. Vögeli.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Cantons Zürich haben zum Behufe der
Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:
Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die
Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 29. Herbstmonat 1838.

Der Amtsbürgermeister,
M. Hirzel.
Der zweite Staatsschreiber,
Meyer von Knonau.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/01.03.2016]